



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5040

Zweites Deutsches Fernsehen | 55100 Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

ZDF · 55100 Mainz

Der Justitiar

Per mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteiner Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
An die Vorsitzende
Barbara Ostmeier

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

Wi/MG

-14110

28.10.2015

**Gesetz zum 17. RÄStV und zur Bestimmung eines Mitglieds
des ZDF-Fernsehrates**

**Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein – Drucksache
18/3145**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke verbindlich für Ihren elektronischen Brief vom 22.9.2015, mit dem Sie dem ZDF Gelegenheit geben, zur geplanten Regelung des Landes Schleswig-Holstein zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrats Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Regelung in § 2 des Gesetzes, weil sie zu einer ordnungsgemäßen Besetzung des ZDF-Fernsehrats beiträgt:

Die Mitglieder des Fernsehrats nach § 21 Abs. 1 Satz 1 lit. q ZDF-Staatsvertrag sind nicht dem Staat zuzurechnen. Nach § 21 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag verringert sich die Zahl der Mitglieder des Fernsehrates, soweit die nichtstaatlichen Vertreter nicht wirksam entsandt sind. Aus diesem Grunde muss das Verfahren zur Bestimmung der ZDF-Fernsehratsmitglieder so ausgestaltet werden, dass eine Vakanz des jeweiligen Platzes möglichst vermieden wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf koppelt die Frist, bis zu der eine Einigung der im Gesetz genannten Verbände erfolgt sein muss, an den Zeitpunkt, den die künftige Satzung des ZDF für die Entsendung bestimmt und verweist auch im Übrigen auf die von den Organen des ZDF noch festzulegenden Regeln der ZDF-Satzung. Damit ist neben einem einheitlichen Verfahren des Fernsehrates gewährleistet, dass der Vorsitzende des ZDF-Fernsehrates wie gesetzlich vorgesehen die ordnungsgemäße Entsendung und

das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen prüfen kann und auch Zeit für etwa erforderliche Nachfragen oder Korrekturen gegeben ist. Die in Aussicht genommene Regelung des Landes Schleswig-Holstein gewährleistet so Rechts- und Verfahrenssicherheit sowohl für das ZDF als auch für die in § 2 des Gesetzes genannten Vereine und Verbände.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Justitiars



Gregor Wichert